Original

einde Großkarolinenfeld

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Großkarolinenfeld

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Großkarolinenfeld folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Großkarolinenfeld vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis für das Bestattungswesen der Gemeinde Großkarolinenfeld wird durch die Anlage, wie sie dieser Satzung beigefügt ist, ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Großkarolinenfeld, 16.12.2019

Gemeinde Großkarolinenfeld

Fessler, 1. Bürgermeister



<u>Anlage</u>

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großkarolinenfeld vom 09.12.2014

GEBÜHRENVERZEICHNIS für das Bestattungswesen der Gemeinde Großkarolinenfeld

I. Grabnutzungsgebühren

Die Grabstättengebühr für den Erwerb bzw. die Verlängerung oder Teilverlängerung oder die Benutzung auf die Dauer der Ruhefrist beträgt pro Jahr:

a) für ein Einzelgrab	34,50 Euro
b) für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen	65,00 Euro
c) für ein Familiengrab mit 3 Grabstellen	99,50 Euro
d) für ein Familiengrab mit 4 Grabstellen	133,50 Euro
e) für ein Kindergrab	20,00 Euro
f) für ein Urnenerdgrab	14,50 Euro
g) für einen Urnenschacht für bis zu 3 Aschenkapseln	82,00 Euro
h) für ein Urnengrabfeld	82,00 Euro
i) für einen Urnenplatz am Gemeinschaftsbaum	82,00 Euro
j) für eine Bestattung im anonymen Grab pauschal	520,00 Euro

II. Bestattungsgebühren

(1)	a) Die Gebühr für das Verbringen ei	iner Leiche in das Leichenhaus beträgt
	pro Leichenträger	35,00 Euro

b) Die Gebühr für die Mitwirkung des Friedhofswärters beträgt	
pro Beerdigung	11,00 Euro

(2)	Die Gebühr für die Grabherstellung bei Bestattung im Sarg
	(Ausheben und Schließen des Grabes) beträgt für

a) Grab öffnen und schließen bis 160 cm Tiefe	175,00 Euro
Grab öffnen und schließen bis 210 cm Tiefe Zuschlag	40,00 Euro
b) Erdaustausch bei Gräbern	75,00 Euro

- c) Bei Kindern bis zu 8 Jahren wird die Hälfte der Gebühren berechnet.
- d) Bereitstellung (von 4 Trägern, Vorbereiten zur Beerdigung, aufdekorieren der Kränze und Blumen, Transport des Sarges zum Grab, Absenken des Sarges. Nach dem Grabschließen aufräumen, saubermachen und dekorieren der Blumen und Kränze,) ie Träger

je mager	51,00 Euro
e) Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	44,00 Euro
Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	33,00 Euro
f) Bei Totgeburten wird pauschal berechnet	20,00 Euro

31.00 Furo

g) Zuschläge für Bestattungen an Samstagen:	
bei Sargbestattungen	53,00 Euro
bei Urnenbestattungen	53,00 Euro

Bei Urnenbeisetzungen und Totgeburten wird nur ein Träger mit 31,00 Euro berechnet.

(3) Die Grundgebühr für Bestattungen beträgt

a) bei Kindern bis zu 8 Jahren	65,00 Euro
b) bei Personen über 8 Jahre	95.00 Euro

c) bei Urnenbestattungen	45,00 Euro
III. Sonstige Gebühren	
(1) Die sonstigen Gebühren betragen für	
a) Die Ausstellung einer Graburkunde	8,00 Euro
b) Die Umschreibung, Verlängerung oder Auflösung eines Grabnutzungsrechts	25,00 Euro
 c) Die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals 	20,00 Euro
d) Die Reinigung des Leichenhauses	45,00 Euro
e) Das Abräumen von Kränzen, Blumengestecken etc. für ein Erdgrab für ein Urnengrab	45,00 Euro 30,00 Euro
(2) Für die Ausgrabung einer Leiche beträgt die Gebühr	
a) bei Erwachsenen	
 während der Ruhefrist nach Ablauf der Ruhefrist zur Tieferlegung während der Ruhefrist in derselben Grabstätte zur Tieferlegung nach Ablauf der Ruhefrist in derselben Grabstätte 	400,00 Euro 350,00 Euro
	250,00 Euro
	200,00 Euro
b) bei Kindern	
 - während der Ruhefrist - nach Ablauf der Ruhefrist - zur Tieferlegung während der Ruhefrist in derselben Grabstätte - zur Tieferlegung nach Ablauf der 	165,00 Euro 100,00 Euro
	200,00 Euro
Ruhefrist in derselben Grabstätte	125,00 Euro
c) Exhumierung und Umbettung einer Urne	80,00 Euro

Bei einer Wiederbestattung in einer anderen Grabstätte (Umbettung) werden zu den Gebühren nach Ziffer III Abs. 2 zusätzlich die Gebühren nach Ziffer II Abs. 2 erhoben.

(3) Bei Leichenöffnungen

a) für die Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus, einschließlich Beheizung, Beleuchtung, Wasserverbrauch und Reinigung

95,00 Euro

b) für die Mitwirkung von gemeindlichem Personal (z.B. Leichenwärter, Totengräber), pro Person und angefangener Stunde

35,00 Euro

(4) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden nach der gemeindlichen Kostensatzung festgesetzt und erhoben. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieser Gebührensatzung unberührt.

Materialkosten und sonstige Ausgaben werden zum Selbstkostenpreis erhoben.